

RS OGH 1967/10/4 10Os122/67, 11Os138/70, 13Os5/72, 11Os79/72, 9Os157/71, 12Os139/73, 9Os7/74, 9Os48/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1967

Norm

StGB §133 B

Rechtssatz

Eine Sache ist dann im Sinne des § 183 StG anvertraut, wenn die Verfügungsgewalt über sie auf Grund eines Rechtsgeschäftes oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnisses mit der Verpflichtung erlangt wird, diese Verfügungsgewalt entsprechend der vereinbarten Rückstellungspflicht oder Verwendungspflicht nur im Sinne des Gewaltgebers zu gebrauchen. Die Sache befindet sich hiedurch in der Gewahrsame des Täters, gehört jedoch wirtschaftlich nicht zu seinem freien Vermögen, sondern ist für ihn zumindest in diesem Sinne eine fremde. Ein solches anvertrautes Gut veruntreut der Täter durch Zueignung, wenn er es im wirtschaftlichen Sinne im Bewusstsein rechtswidrig zu handeln und nicht die Sicherheit zu haben, es dem Berechtigten jederzeit zurückerstatten zu können, bestimmungswidrig verwendet.

Entscheidungstexte

- 10 Os 122/67

Entscheidungstext OGH 04.10.1967 10 Os 122/67

- 11 Os 138/70

Entscheidungstext OGH 21.04.1971 11 Os 138/70

nur: Eine Sache ist dann im Sinne des § 183 StG anvertraut, wenn die Verfügungsgewalt über sie auf Grund eines Rechtsgeschäftes oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnisses mit der Verpflichtung erlangt wird, diese Verfügungsgewalt entsprechend der vereinbarten Rückstellungspflicht oder Verwendungspflicht nur im Sinne des Gewaltgebers zu gebrauchen. Die Sache befindet sich hiedurch in der Gewahrsame des Täters, gehört jedoch wirtschaftlich nicht zu seinem freien Vermögen, sondern ist für ihn zumindest in diesem Sinne eine fremde. (T1)

- 13 Os 5/72

Entscheidungstext OGH 11.01.1972 13 Os 5/72

Vgl; nur: Eine Sache ist dann im Sinne des § 183 StG anvertraut, wenn die Verfügungsgewalt über sie auf Grund eines Rechtsgeschäftes oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnisses mit der Verpflichtung erlangt wird, diese Verfügungsgewalt entsprechend der vereinbarten Rückstellungspflicht oder Verwendungspflicht nur im Sinne des Gewaltgebers zu gebrauchen. (T2); Beisatz: Die zivilrechtliche Natur und Gültigkeit des Rechtsgeschäftes ist

unmaßgeblich. (T3)

- 11 Os 79/72
Entscheidungstext OGH 15.09.1972 11 Os 79/72
nur T1
- 9 Os 157/71
Entscheidungstext OGH 28.02.1973 9 Os 157/71
nur T1
- 12 Os 139/73
Entscheidungstext OGH 08.01.1974 12 Os 139/73
nur T2; Beisatz: Erlös aus Verkauf von unter Eigentumsvorbehalt geliefertem Treibstoff. (T4) Veröff: EvBl 1974/170 S 356
- 9 Os 7/74
Entscheidungstext OGH 11.09.1974 9 Os 7/74
nur T2; Veröff: EvBl 1975/116 S 218 = SSt 45/19
- 9 Os 48/80
Entscheidungstext OGH 24.06.1980 9 Os 48/80
nur T2; Beisatz: So schon SSt 34/7, EvBl 1967/43 ua. (T5)
- 9 Os 9/84
Entscheidungstext OGH 24.01.1984 9 Os 9/84
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Veruntreuung stellt nicht auf das juristische Eigentum, sondern allein darauf ab, dass die Zueignung eine wirtschaftlich fremde Sache betrifft. (T6)
- 11 Os 143/84
Entscheidungstext OGH 07.11.1984 11 Os 143/84
nur T2; Beisatz: Dazu ist es nicht erforderlich, dass, wie bei einem Realkontrakt, sogleich mit dem Verpflichtungsgeschäft auch der Gewahrsam an der Sache begründet wird, sondern es sind auch die zahlreichen Fälle erfasst, in denen der Täter erst nach Entstehung der bezeichneten rechtlichen Verbindlichkeit - aus Gesetz, Dienstpflicht oder Vereinbarung - jenen Gegenstand erlangt, an welchem er wirtschaftliche Interessen eines anderen wahrzunehmen hat. (T7)
- 14 Os 80/87
Entscheidungstext OGH 21.10.1987 14 Os 80/87
Vgl auch; nur T1
- 9 Os 164/86
Entscheidungstext OGH 16.12.1987 9 Os 164/86
Vgl auch; nur T1; Beisatz: "Anvertrauen" erfolgt gewöhnlich durch Übertragung des Gewahrsams, kann aber auch durch Belassung des Gutes im Gewahrsam des anderen geschehen. (T8)
- 15 Os 143/88
Entscheidungstext OGH 31.01.1989 15 Os 143/88
Vgl auch; nur T1
- 11 Os 12/89
Entscheidungstext OGH 21.03.1989 11 Os 12/89
nur T1
- 11 Os 168/88
Entscheidungstext OGH 16.05.1989 11 Os 168/88
nur T1
- 14 Os 69/89
Entscheidungstext OGH 06.09.1989 14 Os 69/89
nur T1
- 13 Os 123/92
Entscheidungstext OGH 14.07.1993 13 Os 123/92
Vgl auch; nur T1
- 8 Ob 540/92

Entscheidungstext OGH 30.09.1993 8 Ob 540/92

nur T1

- 11 Os 50/05w

Entscheidungstext OGH 26.07.2005 11 Os 50/05w

Auch; Beis wie T3

- 13 Os 69/11p

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 13 Os 69/11p

Auch

- 14 Os 73/13m

Entscheidungstext OGH 05.11.2013 14 Os 73/13m

Vgl; Beisatz: Hier: Mangelnde Konkretisierung der Verfügungsmacht über ein Konto (Alleinvertüfungsbefugnis oder gemeinsame Zeichnungsberechtigung) und fehlende Feststellungen zu einer Verpflichtung die Verfügungsmacht entsprechend einer vereinbarten Rückstellungs- oder Verwendungspflicht auszuüben. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0093920

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at